|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0767 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 326 |

[*p. 326*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Benz, Jakob, geboren am 7. Oktober 1883, geschieden von Rosa Feiler, von evang. Hugelshofen und Lippoldswilen, Kanton Thurgau, wohnhaft in Zürich 4, Hohlstraße 16, zurzeit in der kantonalen Heilanstalt „Burghölzli“, Zürich, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Dem Jakob Benz wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an den Weggewiesenen durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich (Sekretariat für Alleinstehende), das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Thurgau.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]